



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

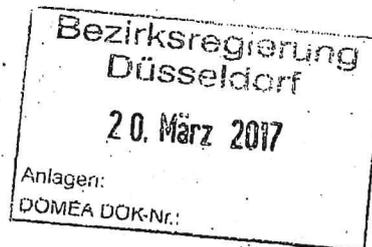
Bezirksregierung
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

(jeweils Dezernate 31)

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Landschaftsverband Rheinland

(jeweils an die für Beteiligungsverwaltung
zuständigen Dezernate der Landschaftsverbände)



16. März 2017
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
35-49.02.01-75.1-1209/17

RR'in Ketturkat
Telefon 0211 871-2556
Telefax 0211 871-16 2556
Sandra.Ketturkat@mik.nrw.de

Umstrukturierung der kommunalen RWE-Beteiligungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

viele der nordrhein-westfälischen Kommunen wie auch die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland sind über eine differenzierte Beteiligungsstruktur mittelbar an der RWE AG beteiligt. Die Veränderungen in den energiepolitischen Rahmenbedingungen haben bei den kommunalen Gesellschaftern den Wunsch verstärkt, wieder die unmittelbare Verfügungsgewalt über den RWE-Aktienbesitz zurück zu erlangen. Mit diesem Ziel wurden in der Folge verschiedene Maßnahmen zur Auflösung der gesamten RW-Beteiligungsstruktur beschlossen:

1. Auf Ebene der RWEB GmbH wurde in der Gesellschafterversammlung am 2. Februar 2017 beschlossen, der RW Holding AG im Vorfeld einer etwaigen Liquidation der RWEB GmbH mit Einverständnis sämtlicher Gesellschafter das Ausscheiden aus der Gesellschaft mit wirtschaftlicher Wirkung unmittelbar nach Ende des Geschäftsjahres (14. April 2017) zu ermöglichen. Als Sachabfindung soll die RW Holding AG Aktien an der RWE AG erhalten.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



2. Auf Ebene der RW Holding AG wurde in der Hauptversammlung am 22. Februar 2017 beschlossen, die Gesellschaft mit sofortiger Wirkung aufzulösen und den Vorstand mit der Abwicklung zu beauftragen.

In der Hauptversammlung am 22. Februar 2017 wurde ferner – unbenommen des Auflösungsbeschlusses – eine Änderung der Satzung der Gesellschaft dahingehend beschlossen, dass den Aktionären grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet wird, die Einziehung ihrer Aktien an der RW Holding AG zu verlangen und gegen Sachabfindung in Form von RWE-Aktien aus der Gesellschaft auszuscheiden. Dies ist erstmals zum Ende des Geschäftsjahres möglich, in dem die RW Holding AG Aktien an der RWE AG von der RWEB GmbH zurückerlangt hat.

3. Auf Ebene der RW Beteiligungsgesellschaften ist ebenfalls beabsichtigt, die Beteiligungsstruktur insgesamt aufzulösen. Dies wird nach aktuellem Planungsstand voraussichtlich dadurch geschehen, dass die einzelnen Gesellschaften im Wege der Kettenverschmelzung auf die jeweils nächste Beteiligungsstufe bis zur RW Beteiligungs GmbH verschmolzen werden. Den Verschmelzungen soll jeweils die (soweit erforderlich) geprüfte Bilanz zum 31. Dezember 2016 zugrunde liegen, sodass gemäß den umwandlungsrechtlichen Vorschriften die Anmeldung der Verschmelzungen zum Handelsregister spätestens am 31. August 2017 erfolgen muss. Da aus umwandlungsrechtlicher Sicht eine Verschmelzung der RW Beteiligungs GmbH auf die RW Holding AG als aufgelösten Rechtsträger voraussichtlich nicht rechtssicher möglich wäre, ist beabsichtigt, die RW Beteiligungs GmbH nach Abschluss der Verschmelzungen ebenfalls zu liquidieren. Gesellschafterbeschlüsse zu den angedachten Maßnahmen liegen noch nicht vor, das weitere Verfahren wird aktuell im Gesellschafterkreis abgestimmt.

Ich bitte Sie, die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden kreisfreien Städte und Kreise und über die Landräte auch die kreisangehörigen Gemeinden durch Weitergabe dieses Erlasses über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren.

Aufgrund der Beteiligung der Landschaftsverbände an der RWEB Gruppe ist das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW zuständige Aufsichtsbehörde, § 120 Abs. 5 GO NRW. Die gemeindefinanzrechtliche Zulässigkeit der bisherigen mittelbaren Beteiligung an der



RWE AG wurde und wird hier nicht in Zweifel gezogen. Obwohl die anstehende Maßnahme nicht mit einem Zuerwerb von RWE-Aktien verbunden ist, kann sie je nach kommunaler Beteiligungsstruktur eine Anzeigepflicht nach § 111 Absatz 2 iVm. § 115 Absatz 2 GO NRW auslösen. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, halte ich es jedoch ausnahmsweise für ausreichend, wenn sämtliche kommunalen Gesellschafter ihre Räte, bzw. die Landschaftsverbände die Verbandsversammlung, über die beabsichtigten Maßnahmen informieren. Ein förmliches Anzeigeverfahren sämtlicher kommunaler Gesellschafter halte ich insoweit nicht für erforderlich.

Soweit bei Ihnen Anzeigen von Gemeinden und Gemeindeverbänden bezüglich der vorstehend genannten Veränderung ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an der RWE AG erfolgen sollten, bitte ich, diese zuständigkeithalber an mich weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Lungen)